Abgg., welche sich gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen haben, deutlich zu erkennen gegeben haben, sie hätten damals, wie von Vorlegung des Gesetzes die Rede gewesen, geglaubt, es würde von einer andern Tendenz ausgehen, so ist das ein Verschulden, welches sie selbst trifft, die Regierung hat durchaus nicht davon gesprochen, daß sie die Gewerbsfreiheit einführen wolle, im Gegentheil hat sie damals die Abschnitte mitgetheilt, und daß die Kammer nicht im Irrthum sein konnte, beweist die ständische Schrift, wo es heißt: „wir wünschen, daß aus der Gewerbeordnung die darin enthaltenen Bestimmungen über Ertheilung von Patenten in Ansehung neuer gewerblicher Erfindungen und Unternehmungen, über die auf dem Lande zu duldenden Handwerke und Gewerbe, über Vereinigung mehrerer verwandter Innungen und über die freien Gewerbe herausgehoben werden möchten." Hiernach hat die geehrte Kammer nicht im Irrthum darüber sein können, was das Gesetz enthalte, sie hat nicht glauben können, daß das Gesetz Freigebung der Gewerbe für das platte Land oder eine Aufhebung der Zunfteinrichtung beabsichtige.

Nun gebe ich der geehrten Kammer zu bedenken, was die Regierung auf die Anträge der Stände setzen soll, und wie sehr dieß die Kraft ihrer Anträge schwächen würde, wenn sie um Vorlegung eines Gesetzes, dessen Umfang sie schon andeuten, bitten, und nachher das Gesetz ablehnen wollten. In der That würde es für die constitutionelle Wirksamkeit der Stände die höchste Gefahr drohen, wenn die Regierung auf ihre Anträge nichts mehr setzen könnte. Es ist von einem andern Abg. bemerkt worden, es müsse nothwendig eine größere Reform vorgenommen werden; denn das Mandat von 1767 bestehe bereits 60 Jahre, und es könne daher unmöglich mehr passen. Allein das Alter eines Gesetzes beweist noch nicht die Unanwendbarkeit und mit dieser Schlußfolgerung würde der Abgeordnete sogar der Dauer der Verfassungsurkunde ein schlechtes Prognostikon stellen. In wie fern übrigens der Gesetzentwurf solche Aeußerungen verdiene, wie ein anderer Abg. gethan hat: es würde der §. ridicule sein, wenn er nicht so traurig wäre, ferner: man müsse sich erröthend wegwenden, überlasse ich der verehrten Kammer zur Erwägung. Die Regierung ist weit entfernt zu glauben, daß ihre Entwürfe nicht der Verbesserung fähig wären und wird ruhigen Tadel gern ertragen; aber solche Schmähungen soll man einem Gesetzentwurfe nicht machen, damit wird die verehrte Kammer gewiß einverstanden sein. Was nun den Antrag selbst anlangt, die Regierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf zurückzunehmen, und einen andern, welcher auf größere Gewerbsfreiheit basirt sei, vorzulegen, so liegt darin mit mildern Worten weiter nichts, als eine sofortige Verwerfung des Gesetzes mit dem Antrag auf Vorlegung eines andern Entwurfs, und ist daher eben so unzulässig.

Wenn ein anderer Gesetzentwurf auf größere Gewerbsfreiheit vorgelegt werden soll, so muß doch der Umfang und die Grenze dieser größeren Gewerbsfreiheit wenigstens ausgesprochen sein; denn auf einen so allgemeinen Antrag kann die Regierung nicht eingehen. Es haben sich zur Zeit selbst bei allen, denen, die gegen den Entwurf gesprochen, hierüber sehr verschiedene Ansichten gezeigt, und wollen sie nicht völlige, sondern nur eine größere Gewerbsfreiheit, so werden sie dieß speciell bei den einzelnen §§. vorzuschlagen haben, oder glaubt man, daß die Deputation den Gesichtspunct einer mehreren Befreiung nicht berücksichtigt habe, so kann sie den Entwurf der Deput. zurückgeben oder es kann eine Petition auf Gewerbsfreiheit gestellt werden, welche an die 3. Deputation zur Begutachtung abzugeben wäre. Darin aber, daß der Gesetzentwurf nicht sofort bei der allgemeinen Berathung und ohne die einzelnen §§. durchzugehen, verworfen werden könne, muß ich dem Abg. Eisenstuck auf das vollständigste beistimmen. Es ist dieß in der That in einem constitutionellen Staate sehr wichtig; es muß die Regierung wissen, warum der Gesetzentwurf abgelehnt werden soll. Ohne die einzelnen Paragraphen zu berathen, kann man über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes kein sicheres Urtheil fällen. Es ist daher mit gutem Bedacht vorgeschrieben, daß die Frage über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes nur erst nach Beendigung der speciellen Berathung abgestimmt werden soll. Es würde auch ohne eine solche Vorschrift der Gesetzgebung in constitutionellen Staaten und mithin dem constitutionellen Princip selbst große Gefahr drohen. Denn man würde sich ohne genauere Prüfung hierüber entschließen müssen. Es würden sich auch alle diejenigen gegen den Gesetzentwurf vereinigen, die vielleicht nur einzelne Abänderungen, die füglich durch Amendements erreicht werden können, wünschen. Es würden sich alle vereinigen, die vielleicht aus ganz entgegengesetzten Gründen mit dem Entwurfe nicht zufrieden sind. Ich mache nur darauf aufmerksam, welche verschiedene Ansichten sich hier ausgesprochen haben, indem ein Abg. für die völlige Gewerbsfreiheit, andere für die größere Gewerbsfreiheit und wieder andere für die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses sich erklärt haben.

Abg. v. Mayer: Der Herr Staatsminister hat geäußert, es sei für das constitutionelle Princip die größte Gefahr vorhanden, wenn das Gesetz abgelehnt würde, und die Regierung würde auf die Anträge der Kammern nichts mehr geben können. Ich gebe der Kammer anheim, ob dieß ein Grund sein könne, um sie in ihrer Ansicht zu erschüttern, ob durch ein solches hergestelltes Schreckbild, ob durch eine solche Aeußerung, welche an und für sich inconstitutionell ist, — ich sage inconstitutionell, denn die Regierung wird ein Gesetz vorlegen müssen, es ist das in der Verfassungsurkunde ausgesprochen, und der Regent hat sie beschworen — die Kammer bewogen werden könne, von ihrer Ansicht abzugehen. Eine Schmähung gegen das Gesetz habe ich mir nicht erlaubt, ich muß diesen Ausdruck als unpassend zurückweisen. Ich habe gesagt, daß der §. ridicule sein würde, wenn er nicht so traurig wäre, und ich habe das bewiesen. Es möge mir der Hr. Minister nachweisen, welche Gewerbe zu den freien gehören; mir ist bis jetzt kein freies Gewerbe, als das Holzholen, Wassertragen, das Strohflechten u. s. w. bekannt. Ich glaube in der Art bekannt zu sein, daß ich nie anders, als auf constitutionellem Wege auftrete, auf dem Wege, welchen

SLUB
Wir führen Wissen.